



Sehr geehrte:r Bauwerber:in,
Grundeigentümer:in, Nachbar:in
und Beteiligte

Recht & Immobilien
Bau-, & Straßenrecht, Sicherheit
Baupolizei
Erzherzog Johann-Straße 2
8700 Leoben

Telefon: + 43 3842 40 62-283
www.leoben.at

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen

Geschäftszahl / Sachbearbeitung / Telefon-DW / Fax-DW / Ihr Zeichen
BAB-2025-62 / Hr. Ing. Kappel / -283 / - /

Datum:
28.11.2025

Betreff:

Errichtung eines Einfamilienhauses mit einer überdachten Abstellfläche für 2 KFZ, die Durchführung einer Geländeveränderung sowie die Aufstellung einer Luftwärmepumpe, Talhofgasse 6

KUNDMACHUNG UND LADUNG

Zur Bauverhandlung

Mit Datum vom 28.10.2025, eingelangt am 06.11.2025, haben die Bauwerber Armin und Patricia Wiedenhofer, 8700 Leoben, Europaplatz 1e, um die Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit einer überdachten Abstellfläche für 2 KFZ, die Durchführung einer Geländeveränderung sowie die Aufstellung einer Luftwärmepumpe in Leoben, Talhofgasse 6, Grundstück, GstNr 141/3, EZ 5059, KG 60308 Göß, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBI 1991/51 idgF, die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

Freitag, den 19. Dezember.2025,

mit dem Zusammentritt in Leoben, Talhofgasse 6, um **09:00 Uhr** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Ing. Niklas Kappel

Gemäß § 25 Abs 3 Steiermärkisches Baugesetz idgF sind als Vorbereitung zur Bauverhandlung die Grundstücksgrenzen sowie die Lage von geplanten Neu- und Zubauten von Gebäuden zu kennzeichnen. Diese Verpflichtung kann z.B. durch Ausstecken oder Markierung erfüllt werden.

Gemäß § 27 iVm § 25 Steiermärkisches Baugesetz, LGBI 1995/59 idgF, behalten nur die Nachbar:innen Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 Steiermärkisches Baugesetz, LGBI 1995/59 idgF, (subjektiv-öffentliche rechtliche Einwendungen)



erhoben haben. Danach vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Wenn ein:e Nachbar:in glaubhaft macht, dass er:sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk BauG zu erheben und den kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses seine:ihre Einwendungen auch nach Abschluss der Bauverhandlung vorbringen. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter:innen beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbar:innen und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Stadtgemeindeamt, Bau- & Straßenrecht, Sicherheit, zur allgemeinen Einsicht für die Beteiligten und Nachbar:innen auf.
Eine Einsichtnahme ist nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (03842/4062-256 oder 391) möglich.

Für den Bürgermeister:
Der Referatsleiter.
Mag. Alexander Dirnberger